Leistungsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

1 Veranlassung 1
2 Auftraggeber und Gutachter 1
3 Standort- und Gebäudebeschreibung 2
3.1 Baumgutachten 3
3.2 Kampfmittelgutachten 4
4 Allgemeine Angaben 5
5 Anforderungen an den Rückbau 6
6 Leistungsgegenstand 10
6.1 Baustelleneinrichtung 10
6.2 Deklarationsanalytik 12
6.3 Gerüstarbeiten 13
6.4 Erdarbeiten 14
6.5 Rückbau 14
7 Kampfmittelverdacht 15
8 Leitungen 15
9 Entsorgung 16
10 Arbeitsschutz 17
11 Zusätzliche Hinweise zur Ausführung der Arbeiten 17
11.1 Allgemein 17
11.2 Verantwortlicher des Auftragnehmers, Nachweisführung 18
11.3 Pflichten des Unternehmers 19
11.4 Zusätzliche Angaben zur Verkehrssicherung 19
11.5 Weitere zeitliche Vorgaben 19
11.6 Schlechtwetter 20
11.7 Beweissicherung 20
11.8 Aufmaßverfahren 20
11.9 Genehmigungen, Erlaubnisse, Nachweise 20
12 Hinweise zur Angebotsabgabe 20
12.1 Allgemein 20
12.2 Ansprechpartner 21
12.3 Nebenangebote 21
12.4 Ortbesichtigung 22
12.5 Ausführungszeitraum 22

1 Veranlassung

Die Wohnhäuser in der Seitenstraße 15-21 in Dresden-Neustadt sollen für einen Neubau vollständig zurückgebaut werden. Die Wohnhäuser wurden in den 1950er Jahren erbaut. Im Anschluss an den Abbruch sollen auf dem Gelände neue Wohnungsgebäude errichtet werden.

Im Rahmen einer Bausubstanzuntersuchung mit Schadstoffkataster wurden die abzubrechenden Baustoffe qualitativ bewertet sowie die Abbruchmassen ermittelt. Die Untersuchungsergebnisse der Fa. ISAC GmbH liegen in der Anlage 3 dieser Ausschreibung bei.

Die Gebäude sollen vollständig inkl. Kellerbodenplatte und ggf. Fundamenten abgebrochen und das anfallende Material entsorgt werden. Die in den Boden eingreifenden Arbeiten sind durch einen nach §8 und § 20 SprengG Befähigten zu überwachen.

Im Anschluss an den Abbruch des Kellers ist die gesamte Fläche auf Abwurfmunition freizumessen. Ggf. müssen hierfür weitere Bodenaushubarbeiten (Entfernung ferromagnetische Störstoffe) erfolgen. Im Anschluss an die Freimessung sind die Baugruben mit bautechnisch geeignetem sowie unbelasteten Füllboden lagenweise verdichtet zu verfüllen.

2 Auftraggeber und Gutachter

In der nachfolgenden Tabelle sind der Auftraggeber und die Gutachter der jeweiligen als Anlagen beigefügten Unterlagen aufgeführt.

Tabelle 1: Auftraggeber und Gutachter

Auftraggeber	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) Anstalt des öffentlichen Rechts Promenadenstraße 3 09111 Chemnitz c/o GESA Gesellschaft zur Sanierung und Entwicklung von Altstandorten mbH Schöneberger Ufer 89-91 10785 Berlin
Erstellung Schadstoffkataster und Verdingungsunterlagen (z.B. A+S-Plan etc.)	ISAC GmbH Lützowstraße 102-104 10785 Berlin
Erstellung Baumkataster	ENE GmbH Einsteinstraße 2 01471 Radeburg
Erstellung Kampfmittelspezifisches Handlungskonzept	Ing.-Büro Döring GmbH Pauline-Staegemann-Straße 3 10249 Berlin

3 Standort- und Gebäudebeschreibung

Die Liegenschaft der Seitenstraße 15-21 befindet sich auf dem Flurstück 1592/7 in 01097 Dresden im Stadtviertel Neustadt; befindet sich im Besitz der Bundesrepublik Deutschland und wird von der BImA, Standort Dresden verwaltet.

Der Wohnblock wurde im Jahr 1958 erbaut und ist entsprechend den Bauplänen dem Typenwohnbau Typ TW/58, Serie L1-B zuzuordnen. Nach Aussagen der BImA erfolgte 1994 eine Komplettsanierung des Wohnblocks.

Das Gebäude umfasst einen Keller-, Erd- sowie 3 Obergeschosse. Das Erdgeschoss ist als Hochparterre, das Satteldach ist als Kaltdach ausgeführt. Das Gebäude ist in vier Stränge unterteilt, die jeweils ein separates Treppenhaus mit Eingangstür an der Straße haben (Hausnummern 15, 17, 19 und 21). An der Rückseite des Gebäudes wurden nachträglich Balkone mit Verkleidungen aus Kunststoff angebaut. An dieser Seite befinden sich ebenfalls vier außenliegende Kellerzugänge.

Die Wohneinheiten sind ähnlich geschnitten und in den vier Vollgeschossen gelegen. Das Dachgeschoss ist ein Holztragwerk und nicht ausgebaut, es wurde als Trockenboden genutzt. Die Dachkonstruktion ist bei allen Häusern als durchgängiges Satteldach (Holztragwerk) ausgebildet und mit Dachziegeln gedeckt. Das Dachgeschoss ist flächig sowie im Traufbereich zwischen den Sparren bzw. im Randbereich der Dachschräge mit alter Mineralwolle gedämmt.

Das Gebäude ist massiv als Mauerwerksbau errichtet und wurde von außen nachträglich mit einem Wärmedämmverbundsystem gedämmt. Im Sockelbereich ist ein, von der übrigen Fassade abgesetzter, Sockel mit Verkleidung aus Sandstein ausgebildet.

Im Gründungsbereich sind Sandsteinblöcke als Fundament vorhanden. Die Deckenkonstruktionen sind Menzel-Decken in Form von Stahlbeton-Elementdecken aus vorgefertigten L-Elementen mit Ortbetonanteilen.

Im Bereich des Fußbodens befindet sich meist Gummischrot als Trittschalldämmung, gefolgt von einer teerhaltigen Sperrschicht und einer unteren Estrichschicht. Oberhalb der Sperrschicht befindet sich noch eine Lage Estrich und darauf der Fußbodenbelag. Ausnahme ist die Wohnung im EG links in Hausnummer 15, bei der zusätzlich Styropor und Gipskarton im Fußbodenaufbau des Wohnzimmers enthalten ist. Die hier vorliegende Sperrschicht enthält zudem Asbest. Es wird davon ausgegangen, dass der Fußboden der Wohnung baugleich ist.

Sowohl der Beton als auch der Estrich der Decken sind aufgrund eines erhöhten PAK-Gehaltes als > RC 3 einzustufen. Im Keller besteht die Bodenplatte aus unbewehrtem Beton, das Mauerwerk ist unverputzt. Hier wurde umlaufend um das Gebäude eine teerhaltige Sperrschicht als Horizontalsperre auf Höhe der dritten Ziegelreihe in allen Kellerwänden verbaut.

Die Küchen und Bäder sind gefliest. Unter den Fliesen befindet sich in der Regel der oben beschriebene Schichtaufbau mit oberen und unteren Estrichschichten, einer dazwischenliegenden Trittschalldämmung sowie Sperrschichten. Abweichungen bestehen in der Küche und im Bad des Hauses 19 im Erdgeschoss sowie im Bad des Hauses 21 im 3. Obergeschoss, in denen keine Sperrschichten angetroffen wurden. Es ist anzunehmen, dass Bäder und Küchen nur in Teilen saniert wurden und somit nur in einigen noch teerstämmige Sperrschichten verbaut sind. Für die Bestimmung der Räume mit PAK belasteten Sperrschichten ist sich an dem Plan in dem angehängten Schadstoffkataster zu orientieren.

Alle Wohneinheiten waren zum Zeitpunkt der Schadstoffuntersuchung beräumt.

Die Gebäudekubatoren sind der nachfolgenden Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht der Gebäudekubatoren Seitenstraße 15/17/19/21

	Länge [ca. m]	Breite [ca. m]	Höhe [ca. m]	Bruttorauminhalt (BRI) [ca. m³]
UG	62,5	9,99	2,56	1.599
EG	62,5	9,99	2,75	1.717
1.OG	62,5	9,99	2,75	1.717
2.OG	62,5	9,99	2,75	1.717
3. OG	62,5	9;99	2,75	1.717
DG	62,5	9,99	2,4	1.499

Summe: **9.966 m³**

Die Grundfläche der rechteckigen Gebäude im Baufeld beträgt ca. 620 m² mit Seitenlängen von ca. 62,5 m x 9,99 m. In Summe sind ca. 10.000 m³ umbauter Raum rückzubauen.

3.1 Baumgutachten

Im Jahr 2025 wurde durch die ENE GmbH ein Baumkataster einschließlich Baumlageplan für sämtliche auf dem Grundstück vorhandenen Bäume erstellt (siehe Anlage 5). Im Vorfeld der Baumaßnahme werden mehrere Bäume und auch Sträucher gefällt und gerodet. Weitere Bäume müssen über die Dauer der Bauzeit geschützt werden.

Weitere Einzelheiten sowie sämtliche weiteren Baumattribute sind der Anlage 5 zu entnehmen.

3.2 Kampfmittelgutachten

Am 21.09.2026 wurde dem AG vom Fachplaner Kampfmittel (Ingenieurbüro Döring GmbH) ein kampfmitteltechnisches Handlungskonzept übergeben. Die darin enthaltenen Empfehlungen wurden bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt.

4 Allgemeine Angaben

Es ist geplant, alle Gebäude zurückzubauen und das Baufeld für den Neubau freizumachen.

Der Rückbau soll abschnittsweise von West nach Ost erfolgen (Haus 21 in Richtung Haus 15).

Der Auftragnehmer (AN) hat vor Beginn der Ausführung ein Rückbaukonzept mit mindestens folgenden Inhalten:

- Risikoabschätzung für die angrenzenden Bestandsbauten (z.B. öffentliche Bauten wie Gehwege, Parkplätze, Verteilerkasten westliche Giebelseite, Laternen etc.),
- Räumlicher und zeitlicher Ablauf des Rückbaus,
- Nennung der Rückbautechnologien,
- Sicherungsmaßnahmen während des Rückbaus,
- Darstellung der Sicherungsmaßnahmen im Zwischenzustand,

zu erstellen und dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen.

Der Rückbau hat erschütterungsarm zu erfolgen. Während des Rückbaus ist die Bausubstanz zu befeuchten, so dass Staubemissionen am Entstehungsort unterbunden werden.

Die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Bauwerksabsicherung beim Rückbau sind durch den AN Rückbau vorzuschlagen.

Im Rahmen des Abbruchs sind auch die Außenanlagen wie z.B. die Wegebefestigungen (Betonplatten, -pflaster, -kantsteine etc.) sowie sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit dem AG vollständig bis zur Grundstücksgrenze zurückzubauen. Die aktuellen Schachtscheine zu Versorgungsleitungen der SachsenNetze HS.HD GmbH und auch weiterer Anbieter (Telefon, Gas etc.) müssen vom AN eingeholt werden.

Die Gehweg-, Parkplatzbefestigungen und Kantsteine aus Naturstein sind mittels Schotterlage und lastverteilenden Platten zu schützen und zu erhalten.

Das Abbruchmaterial ist in transportfähige Mengen zu zerkleinern und gem. Annahmekriterien der Entsorgungs- und Verwertungsstellen bereitzustellen.

Alle Abbruchmaterialien sind materialspezifisch zu separieren und in geeignete Container bzw. auf LKW zu laden und zu entsorgen.

Für Abbruchmaterial nach EBV bis einschließlich RC 3 wird der AN Abfallbesitzer im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit allen Rechten und Pflichten.

5 Anforderungen an den Rückbau

Die Leistungen sind als Baufeldfreimachung für den geplanten Neubau auszuführen.

Der Rückbau für die vorhandene Standortbebauung gliedert sich jeweils in folgende Phasen:

Phase I: Rückbauvorbereitende Maßnahmen
Phase II: Entkernung
Phase III: Abbruch

Phase I

Unter die rückbauvorbereitenden Maßnahmen fallen vier Arbeitsabläufe:

1 **Baufeldfreimachung**: Um den Gebäudekomplex der Seitenstraße herum ist der Oberboden abzuschieben. Zusätzlich sind befestigte Wege im Innenhof, überwiegend aus Pflastersteinen, zurückzubauen. Zwei Bäume (1 + 20), mit einem Stammdurchmesser zwischen 66 und 68 cm sowie eine Höhe von bis zu 21 m, sind für die Dauer der Abbruchmaßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen. Die Bäume 2 + 3 bleiben ebenfalls erhalten. Diese grenzen jedoch nicht an Transportwege, weshalb hier keine Schäden zu erwarten sind. Weitere Einzelheiten sind dem Baumkataster der Anlage 5 zu entnehmen. Zusätzlich ist auf dem Innenhof noch ein Wäscheständer aus einer üblichen Stahlkonstruktion mit 6 kleineren Betonfundamenten zum Aufspannen von Wäscheleinen zurückzubauen.

2 **Baustelleneinrichtung, Gerüststellung**: Da in der Umgebung denkmalgeschütztes Kopfstein- und Natursteinpflaster verlegt ist, muss für die Baustelleneinrichtungsfläche und die Bereitstellungsfläche der Untergrund mit Geovlies und RC-Material geschützt werden. Im Fahrbereich des Baggers (nördlich des Gebäudes) sind zusätzlich lastverteilende Platten zu verlegen. Das Gerüst ist als Arbeits- und Schutzgerüst für die Schadstoffsanierung und Entkernung wie z.B. den Ausbau des WDVS, der Fenster sowie für den Rückbau der Dacheindeckung und den Ausbau der KMF-Dämmstoffe im Dachbereich zu errichten. Die erforderlichen Maßnahmen zur Absturzsicherung während der Rückbauarbeiten sind vorzusehen. Der gesamte Gebäudekomplex in der Seitenstraße 15–21 ist vollständig einzurüsten. An der Nordseite des Objekts ist mittig ein Lastenaufzug vorzusehen. Westlich und östlich des Gebäudekomplexes ist jeweils ein Gerüsttreppenturm vorzusehen. Über den Lastenaufzug sind sämtliche für die Rückbauarbeiten erforderlichen Materialien sowie die ausge-

bauten Baustoffe und Abfälle zu transportieren. Für unbelastete Baustoffe und die Dachziegel könnten auch Schuttrutschen genutzt werden.

3 **Räumung:** Die Gebäude werden entrümpelt, ggf. noch vorhandener Sperrmüll (z.B. Möbel, Regale etc.) sowie weiterer Hausmüll entfernt und besenrein abgenommen.

4 **Dekontamination:** Beseitigung sämtlicher Stoffe/Materialien, die entweder aufgrund gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder sonstiger Vorschriften aus Gründen des Arbeitsschutzes, der Umweltgefährdung und dergleichen zu entfernen sind oder aus bauablauftechnischen Gründen zur Sicherstellung eines reibungslosen Rückbaus zu entfernen sind.

Für den o.g. Standort sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Dekontaminationsmaßnahmen (siehe Anlage 3) durchzuführen, die vor weiteren Abbruch-/Entsorgungsarbeiten auszuführen und abzuschließen sind.

- Rückbau von Asbestzementprodukten bzw. festgebundenen Asbestmaterialien (gemäß TRGS 519 / DGUV Informationen201-012):
  - Asbesthaltige Sperrschicht im Fußbodenbereich (Haus 15, Erdgeschoss, Wohnzimmer und Schlafzimmer auf der östlichen Seite). Für den Rückbau ist eine Material- und Personenschleuse außerhalb der betroffenen Räume vorzusehen.
  - Zur Erkundung ggf. weiterer asbesthaltiger Flächen sind in den angegebenen Räumlichkeiten staubfreie Stemm- oder Schneidearbeiten durchzuführen, die bis auf die Geschossdecke (Hohlblocksteine) hinunterreichen. Bei Vorkommen von Gipskartonplatten/Styropor zwischen dem unteren Estrich und der Hohlblockdecke ist von einer asbesthaltigen Abdichtung auszugehen.
  - Flanschdichtungen etc.

- Rückbau von KMF-haltigen Materialien (alte Mineralwolle gem. TRGS 521: lungengängige WHO-Fasern und KI <30):
  - KMF-Dämmungen im Dachbereich,
  - KMF-Rohrisolierungen, überwiegend plastikummantelt.

- Rückbau von PAK-belasteten Baustoffe (gemäß TRGS 551):

  - Als Sperrschicht im Fußbodenbereich in den meisten Räumen aller Geschosse vorhanden, mit Ausnahmen im Dachgeschoss und im Bereich der Treppenhäuser,
  - Als Horizontalsperre im Mauerwerk des Kellergeschosses,
  - Ausbau und Separierung des Estrichs ober- und unterhalb der Abdichtung (ist wg. PAK im Eluat voraussichtlich als DK I-Material zu entsorgen).
- Ausbau der quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren und pot. PCB-haltigen Kleinkondensatoren.

KMF-Dämmstoffe sind möglichst emissionsfrei auszubauen, staubdicht zu verpacken und getrennt abzutransportieren. Eine Zerkleinerung der KMF-Dämmstoffe ist nicht zulässig. Sämtliche hierfür erforderlichen Schutzmaßnahmen, Einrichtungen und Sicherungen sind in den Einheitspreisen enthalten.

Die Außendämmung (WDVS) ist vom Gerüst aus händisch zurückzubauen, zu separieren und fachgerecht zu entsorgen.

Der entsprechende Rückbau der Verkleidungen bzw. des Estrichs, um an die schadstoffhaltigen Materialien gelangen zu können, ist zu berücksichtigen. Zudem befindet sich auch alte Mineralwolle als Dämmung im Traufbereich des Daches. Der Rückbau der alten Mineralwolle erfolgt hier ggf. über das Arbeits- und Schutzgerüst.

Phase II

Im Rahmen der Entkernung werden sämtliche Bauteile/Materialien entfernt, die nicht mineralisch sind und/oder aufgrund Art und Umfang ihres Vorkommens in der Lage sind, den Bauschutt stofflich und/oder chemisch zu verunreinigen. Hierzu zählen u.a. PVC-Materialien, Kunststoffe, Gipsbaustoffe, Holz- und Holzbaustoffe (z.B. Holzwolleplatten im Bereich der Briefkästen sowie als Spannplatte als Fußboden im DG), Metalle und ggf. der Dachstuhl (überwiegend Holz), wenn statisch machbar. Darüber hinaus sind das Wärmedämmverbundsystem sowie Fußbodenaufbauten einschließlich Belägen und Estrich zurückzubauen, um die HBCD-haltigen Polystyrol-Dämmstoffe und die HBCD-haltige Trittschalldämmung freizulegen.

Im Zuge des Rückbaus der Dachkonstruktion müssen die ausgebauten Holzbauteile und nicht schadstoffhaltigen Baustoffe vor dem Abtransport bedarfsgerecht zerlegt bzw. zerkleinert und getrennt nach Materialfraktionen bereitgestellt werden.

Ferner ist die gesamte Anlagentechnik (z.B. Leitungen, Installationen, etc.) auszubauen und gemäß den entsprechenden Abfallschlüsseln zu trennen und zu entsorgen. Die zu entfernenden Materialien sind unter Berücksichtigung der im Leistungsverzeichnis genannten Abfallschlüssel so auszubauen und zu separieren, dass sortenreine Stofffraktionen angelegt und entsorgt werden können.

Es bietet sich an, in den Wohnungen bzw. zwischen den einzelnen Gebäudeteilen, Durchbrüche anzulegen, um mit möglichst kurzen Wegen zu dem Lastaufzug des Gerüstes zu gelangen. Im Anschluss an die Entkernung ist das Gerüst vollständig zurückzubauen.

Phase III

Im Rahmen des Abbruches wird die verbliebene mineralische Bausubstanz unter Beachtung der einschlägigen Abbruchvorschriften durch geeignete Verfahren abgebrochen. Ebenfalls wird die Oberflächenbefestigung (z.B. Betonplatten, Pflastersteine etc.) und Leitungen (bis zur Baufeldgrenze) zurückgebaut.

In der mineralischen Bausubstanz eingebettete, im Rahmen der Entkernung nicht entfernbare Bauteile/Materialien, wie z.B. Rohrleitungen und andere Bestandteile der Haustechnik sowie Armierungen von Stahlbeton-Bauteilen werden im Zuge der Abbrucharbeiten separiert und einer Verwertung zugeführt (Abfallschlüssel beachten**!**).

Beim Abbruch fallen Bauschuttfraktionen > RC 3 an, die nicht verwertet werden können und daher vollständig zu entsorgen sind. Die abbruchbegleitende Separierung dieser Materialien ist sicherzustellen. Die übrige mineralische Bausubstanz ist gemäß den festgestellten Belastungen (siehe Anlage 3) zu separieren.

Die Leistungen in den o.g. Phasen sind in der genannten Reihenfolge durchzuführen. Leistungsüberschneidungen verschiedener Phasen sind aus bauablauftechnischen Gründen zulässig, solange die Belange des Arbeitsschutzes sowie der Umweltverträglichkeit und des Abfallrechtes berücksichtigt werden.

6 Leistungsgegenstand

6.1 Baustelleneinrichtung

Das Gelände ist von der Johann-Meyer-Straße aus erreichbar. Vor Beginn der Baustelleneinrichtung ist eine Fotodokumentation/Beweissicherung anzufertigen und dem AG vorzulegen.

Die für die Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehenen Grenzen sind dem Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Es ist zu beachten, dass eine halbseitige Sperrung der Seitenstraße sowie die zusätzliche Sperrung von Teilen des Gehweges und Parkplätzen an der Johann-Meyer-Straße von Beginn an erforderlich wird.

Die Baustelleneinrichtungsfläche, Bereitstellungsfläche und der Zufahrtbereich sind zum Schutz vor Beschädigung des Untergrundes mit einer Schotterschicht (z.B. Recyclingmaterial, max. RC 1 gem. EBV, 30 cm) auf Geovlies auszuführen.

Die Parkplätze und der Fußweg (Seitenstraße und Johann-Meyer-Straße) sind aus denkmalgeschütztem Kopfsteinpflaster. Es ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen, um das Pflaster nicht zu beschädigen. Hierzu ist mindestens der Untergrund der genannten Flächen nördlich des Objekts bis zur Straßenmitte zusätzlich zur Schotterschicht mit lastverteilenden Platten zu schützen. Gleiches gilt für sämtliche Wege, die mit schwerem Gerät befahren werden sollen. Nach Ende der Baumaßnahme ist die Bereitstellungsfläche durch den AN zurückzubauen.

Für die Auffahrt auf den Innenhof ist erforderlich, dass die Mächtigkeit der Schotterschicht ihr Maximum unmittelbar vor der Bordkante erreicht, um die Schwelle des Fußweges zu überbrücken. Die Mächtigkeit der Schotterschicht an der betroffenen Stelle ist so auszuführen, dass Breite und Steigung für alle erforderlichen Baustellenfahrzeuge ausreichend bemessen sind und eine befahrbare, standsichere Oberfläche gewährleistet ist.

Zu beachten ist der nahe gelegene Baum Nr. 1 (siehe Baumkataster in Anlage 5) im Bereich der geplanten Zufahrt. Der Baum ist nicht nur gemäß den Vorgaben des Baumschutzes zu schützen, sondern gegebenenfalls fachgerecht zurückzuschneiden, um eine ausreichende Durchfahrtsbreite für die Baustellenfahrzeuge sicherzustellen und Beschädigungen an der Krone zu vermeiden.

Insbesondere, aber nicht abschließend, gehören folgende Leistungen in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen:

- Aufwendungen für Erschwernisse bei Schlechtwetterbau,
- An- und Abtransport sämtlicher Baumaschinen, Geräte, Werkzeuge und Betriebsmittel,
- Antransport von Baumaterialien (z.B. Gerüste, Einhausungsfolien etc.) sowie der Abtransport überschüssiger Baumaterialien,
- Ausreichende Beleuchtung der Baustelleneinrichtungs-, Arbeits- und Standflächen,
- Alle sonstigen Leistungen und Kosten, die der Auftragnehmer zur ordnungsgemäßen Durchführung der Bauaufgabe zu erbringen hat,
- Aufwendungen für die Einhaltung der Forderungen der Landesdirektion Sachsen (Abteilung 5 Arbeitsschutz und Marktüberwachung), der Bauberufsgenossenschaften und sonstige mitwirkende Behörden, Amtsstellen und Körperschaften,
- Einrichten und Organisation der 1. Hilfe gemäß Vorschriften der Berufsgenossenschaften,
- Baustellensicherung, Sicherung von Arbeitsbereichen,
- Erstellen und Aktualisieren eines Baustelleneinrichtungs- und Bauzeitenplanes.

Für die Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsfläche stehen die Parkplätze der Seitenstraße sowie die Grünflächen des Innenhofs zur Verfügung. Der AN hat die beengten Platzverhältnisse einzukalkulieren. An der Johann-Meyer-Straße 27–29 steht potenziell eine weitere Fläche zur Verfügung. Die Anmietung dieser Fläche oder einer selbst gewählten, nahegelegenen Fläche, ist durch den AN durchzuführen, sofern der AN weitere Flächen benötigt. Ansprechpartner des Eigentümers ist die Fa. O. Edwin Vockert OHG (Kontakt: Herr Höhne), Zur Wetterwarte 17, 01109 Dresden.

Unterkunfts-, Aufenthalts-, Pausen- und Sanitärräume einschließlich Schwarz-Weiß-Anlage für die Beschäftigten gemäß §§ 45 und 47 der Arbeitsstättenverordnung und ASR 45/1-6 auf die Baustelle transportieren, bereitstellen und betriebsfertig aufstellen, einschließlich der dafür notwendigen Arbeiten. Nach Abschluss der Baumaßnahme wieder abtransportieren.

Aufwendungen für Winterbau und Erschwernisse für Schlechtwetterbau sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die Versorgung der Baustelle mit Baustrom und Bauwasser ist durch den AN herzustellen und zu unterhalten. Die entsprechenden Kosten sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzukalkulieren. Für einen Bauwasseranschluss über ein Standrohr eignen sich zwei Unzterflurydranten in dem Bereich des Gehweges der Seitenstraße. Die Genehmigung hierfür ist

durch den AN einzuholen und wird nicht gesondert vergütet. Im Winter sind zudem ggf. Frostschutzmaßnahmen erforderlich.

Voraussichtlich kann der an der Ecke Seitenstraße/Johann-Meyer-Straße befindliche Elt-Verteilerkasten der Sachsennetze für die Stromversorgung genutzt werden. Grundsätzlich ist dieser während der gesamten Bauzeit gegen mechanische Beschädigungen zu schützen. Der AN hat hierzu geeignete Schutzmaßnahmen wie standsichere Einhausungen, Abpolsterungen und Absperrungen vorzusehen und deren Wirksamkeit regelmäßig zu kontrollieren.

Als Ansprechperson der SachsenEnergie steht Herr Thomas Pietzsch (Tel.: 0351/563054548, E-Mail: thomas.pietzsch@sachsenenergie.de) zur Verfügung.

Bis zum Abschluss der Baumaßnahme ist das Baufeld vollständig umlaufend mit einem Holzbauzaun zu sichern.

6.2 Deklarationsanalytik

Das Abbruchmaterial ist in transportfähigen Mengen und gem. Annahmekriterien der Entsorgungs- und Verwertungsstellen zu zerkleinern. Die mineralische Bausubstanz ist auf Haufwerken zur Deklaration bereitzustellen.

Der Umfang der chemischen Analytik für das zu entsorgende Material ist den Annahmekriterien der jeweiligen vom Bieter gewählten Entsorgungsanlage anzupassen und mit einzukalkulieren. Zusätzlich durchzuführende Analytik auf hier nicht berücksichtigte Parameter wird nicht gesondert vergütet.

Die Analytik der Vorerkundung ist dem beigefügten Schadstoffkataster der Fa. ISAC GmbH (Anlage 3) zu entnehmen.

Deklarationsanalytik Bauschutt
Aufbereitung und Analytik des Probenmaterials Bauschutt gem. EBV, Anl. 1, Tab. 2.1 sowie Anl. 4, Tab. 2.2 (sowie ggf. Ergänzung auf die entsprechenden Parameter gemäß Deponie-Verordnung) durch ein akkreditiertes Labor (z.B. DAR).

Vorlage der Analysenergebnisse mit Prüfbericht und Probenahmeprotokoll.

Deklarationsanalytik Boden
Deklarationsanalytik des Probenmaterials Boden gem. EBV Anl. 1, Tab. 3 komplett (sowie Ergänzung auf die entsprechenden Parameter gemäß Deponie-Verordnung) Boden unspezifischer Verdacht durch ein akkreditiertes Labor (z.B. DAR).

Vorlage der Analysenergebnisse mit Prüfbericht und Probenahmeprotokoll.

Probenahme gemäß LAGA PN 98 je ca. 350 m³ aus den Haufwerken auf der Bereitstellungsfläche unter Beachtung der Arbeitsschutzbestimmungen zur Deklarationsanalyse gemäß EBV inkl. An- und Abfahrt, Probenahmegefäße, DIN-gerechter Lagerung und Transport zum Labor.

Alle Abbruchmaterialien sind materialspezifisch zu separieren und in geeignete Container bzw. auf LKW zu laden.

Auf Grund der beengten Platzverhältnisse ist eine Zwischenlagerung auf dem Baufeld nur bedingt möglich. Der AN hat in seinem Verantwortungsbereich das Material auf Flächen / in Behältnissen seiner Wahl zwischenzulagern. Dort ist durch den AN die notwendige Deklarationsanalytik vorzunehmen.

Für den anfallenden Bodenaushub im Rahmen der Kampfmittelfreimessung (vgl. Kap. 7) sowie für den Leitungsrückbaus (vgl. Kap. 8) ist eine Deklarationsanalytik (EBV Boden) zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten für die Probenahme und Analytik sind in die entsprechende Pos. einzukalkulieren.

6.3 Gerüstarbeiten

Für den Rückbau u.a. des Wärmedämmverbundsystems (WDVS), und der Fenster sowie für die im Zuge der Schadstoffsanierung erforderlichen Rückbauarbeiten ist der gesamte Gebäudekomplex Seitenstraße 15–21 mit einem Arbeits- und Schutzgerüst einzurüsten. Sowohl an der nord-östlichen als auch an der süd-westlichen Ecke des Gerüstes sind Treppentürme anzulegen. Mittig an der Nordseite ist ein Lastenaufzug einzurichten.

Die Außenwände bestehen aus einem Wärmedämmverbundsystem aus Polystyrol auf Ziegelmauerwerk. Die Gerüste sind so zu verankern, dass die Verankerungen im vorhandenen Mauerwerk erfolgen. Die geeigneten Verankerungspunkte sind durch den Auftragnehmer vor Beginn der Gerüstbauarbeiten zu ermitteln und nachzuweisen.

Auf der südlichen Gebäudeseite im Innenhof befinden sich außenliegende Treppenanlagen als Zugänge zum Untergeschoss. Diese sind bei der Gerüstplanung und Gerüststellung zu berücksichtigen. Aufgrund der vorhandenen Treppenanlagen ist die Gerüstgründung in diesen Bereichen nur eingeschränkt möglich. Erforderliche Überbrückungen, Ausgleichskonstruktionen, Konsolen, Ausleger oder sonstige Sonderkonstruktionen zur Herstellung einer standsicheren Gerüstgründung sind durch den Auftragnehmer vorzusehen und in die Einheitspreise einzurechnen.

Die auf der südlichen Gebäudeseite vorhandenen Balkone sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die erforderliche Überbrückung der Balkone ist mittels geeigneter Konsolen, Ausleger oder anderer standsicherer Sonderkonstruktionen herzustellen.

Auf dem Dach des Gebäudekomplexes Seitenstraße 15–21 befindet sich eine Holzkonstruktion, die im Zuge der Entkernung bzw. im Rahmen des Abbruchs zurückgebaut wird. Für den

Rückbau der Dachziegel sowie ggf. der Dämmung im Bereich der Traufen ist ein geeignetes Schutzgerüst einschließlich der erforderlichen Absturzsicherungen herzustellen. Das Gerüst ist bis zur Traufhöhe zu führen, sodass die Absturzkanten durch den Seitenschutz der obersten Gerüstlage beziehungsweise durch hierfür geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen gesichert werden.

Für die Ausschleusung der entrümpelten, entkernten und zurückgebauten Materialien über einen außenliegenden Lastenaufzug ist an der Nordseite im Bereich des Kinderzimmers des Hauses 17 oder 19 ein Arbeitsgerüst mit erhöhter Tragfähigkeit herzustellen. Die Gerüstkonstruktion ist so auszubilden, dass der Lastenaufzug standsicher befestigt, betrieben und an den erforderlichen Ladestellen sicher bedient werden kann.

Das Gerüst wird vor Beginn des maschinellen Abbruchs vollständig zurückgebaut.

6.4 Erdarbeiten

Zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen ist es vor Baubeginn erforderlich, auf den o.g. Teilflächen um den Gebäudekomplex herum den Oberboden abzuschieben bzw. auszubauen. Dieser geht in das Eigentum des AN über und ist von der Baustelle abzufahren. Zudem sind die befestigten Wege aus Pflasterstein im Innenhof zurückzubauen.

Während des Abbruchs der Kellerräume sind die angrenzenden Böden mittels Sieblöffel auszuharken und zur Modellierung einer geböschten Baugrube zu verwenden.

Im Anschluss an die Abbrucharbeiten soll die Baugrube bis GOK mit Füllboden (Körnung 0-32, mindestens intermittierend gestuft, kein Recycling, EBV BM 0) verfüllt werden. Der verdichtete Einbau hat in Lagen von maximal 30 cm zu erfolgen. Der Verdichtungserfolg (mitteldichte Lagerung, bzw. $D_{Pr} \geq 97$ %; $E_{v2} \geq 45 – 60$ MN/m²) ist vom AN durch geeignete geotechnische Prüfverfahren (DPL/PDV) nachzuweisen.

Das Baufeld ist abschließend zu ebnen und an das vorhandene/angrenzende Geländeniveau +/- 4 cm relativem Höhenunterschied zum Baufeld anzupassen.

6.5 Rückbau

Die Anforderungen an den Rückbau sind im Kapitel 5 detailliert aufgeführt. Die Leistungen in den im Kapitel 5 genannten Phasen sind möglichst in der genannten Reihenfolge durchzuführen.

Leistungsüberschneidungen verschiedener Phasen sind aus bauablauftechnischen Gründen zulässig, solange die Belange des Arbeitsschutzes, der Umweltverträglichkeit und des Abfallrechtes berücksichtigt werden.

Für die Abbrucharbeiten ist durch den AN Rückbau eine halbseitige Sperrung der Seitenstraße im Baubereich zu beantragen.

7 Kampfmittelverdacht

Das Grundstück befindet sich in einem Bombenabwurfgebiet und ist in die Kategorie 2 gemäß BFR KMR eingestuft, es besteht potenziell Kampfmittelverdacht.

Die Abbruchmaßnahme ist im Rahmen der unterirdischen Abbrucharbeiten kampfmitteltechnisch zu begleiten. Durch eine Fachfirma gem. §7 SprengG bzw. den eingesetzten Räumtrupp sind die erforderlichen Bodeneingriffe zu begleiten, der Aushub lagenweise zu überprüfen. Kampfmittelverdächtige Gegenstände sind zu bergen, zu identifizieren und dem KMBD zu übergeben. Die Überprüfung auf Kampfmittel sollte gem. BFR KMR A.4.3.2 als Baubegleitende Kampfmittelräumung erfolgen. Die eingesetzten Geräte sind entsprechend der DGUV Information 201-027 zu sichern.

Im Anschluss an den Rückbau und vor dem Verfüllen sind die Baugrubensohlen kampfmitteltechnisch freizumessen. Ggf. muss ein begleitender Bodenaushub erfolgen um eventuelle ferromagnetische Störstoffe (z.B. in Auffüllungen) zu entfernen und die erfolgreiche Freimessung zu absolvieren.

Eine Verfüllung der Baugrube kann erst im Anschluss an die Freimessung (Dauer bis zu 5 Werktagen nach Fertigstellung des Rückbaus) erfolgen. Die Verzögerungen durch die Freimessungen führen nicht zur Verlängerung der Bauzeit. Sie sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Der Rückbau muss wegen des Kampfmittelverdachts mit erschütterungsarmen Abbruchverfahren durchgeführt werden (z.B. keine Arbeiten mit schwerem Meißel etc.).

8 Leitungen

Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage von Leitungen und Kabeln bei den jeweiligen Betreibern zu informieren und Schachtscheine zu besorgen. Bestehen Zweifel an der Lage von Leitungen, sind Such-/Handschachtungen auszuführen. Sie werden gesondert vergütet und die entstehenden Kosten sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Die komplette Ausbindung des Objektes wird von Seiten des AG vor Beginn der Rückbauarbeiten durchgeführt.

Es ist durch den AN vor Aufnahme der Arbeiten zu klären, ob alle zum Gebäude führende Leitungen freigeschaltet und getrennt sind.

Im Rahmen des Abbruchs sind sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit dem AG bis zur Grundstücksgrenze zurückzubauen und ggf. zu verdämmen.

Die Verdämmungen der Regenwasserleitungen müssen unter Beachtung von dem „Hinweisblatt zum Verschluss von stillgelegten Grundstücksentwässerungsanlagen“ durchgeführt

werden. Für die Ortung der Regenwasserleitungen sind ggf. Kopflöcher/Suchschachtungen durchzuführen.

Der im Rahmen des Leitungsrückbaus anfallende Bodenaushub kann nach Anweisung durch den AG bei organoleptischer Unauffälligkeit lagenweise verdichtet wieder eingebaut werden, bei Auffälligkeiten ist der Boden zu deklarieren.

Die weiteren Bestandsleitungen verlaufen im Bereich des Fußweges, sind zu erhalten und vor baubetriebsbedingten Schäden mit geeigneten Maßnahmen zu schützen. Auch Straßenlaternen, Schilder sowie weitere Bauwerke (z.B. Parkscheinautomaten etc.) am Rand des Baufeldes sind zu schützen. Im westlichen Gartenbereich des Grundstücks Seitenstraße 21 befindet sich an der Grenze zur Johann-Meyer-Straße ein Stromkasten, der zu schützen und zu erhalten ist.

9 Entsorgung

Die im LV angegebenen Massen wurden überwiegend auf Basis des Schadstoffkatasters (s. Anlage 3) bzw. der vorliegenden Planunterlagen ermittelt und stellen Berechnungen bzw. Schätzungen dar. Die Entsorgung der tatsächlich anfallenden Massen erfolgt gemäß der angegebenen bzw. noch durchzuführenden Deklarationsanalytik, die Abrechnung auf Grundlage der einzureichenden Wiegenoten. **Es besteht kein Anspruch auf die Entsorgung der im LV angegebenen Massen.**

Das anfallende Abrissmaterial ist durch den AN in vom AN zu stellende Containern bzw. auf Haufwerken (Bauschutt, Boden etc.) zu sammeln. Für die gefährliche Abfälle (Asbest, KMF, Holz, teerstämmige Materialien etc.) sind vorab Entsorgungsnachweise durch den Abfallerzeuger zu erstellen. Hierzu sind die Entsorgungsstellen in dem entsprechenden Entsorgungskonzept gem §47 KrWG, §8 GewAbfV) (Anlage 7) einzutragen und zusammen mit dem Angebot einzureichen. Begleit- und Übernahmescheine sind vom AN zu erstellen.

Die Begleitpapiere, für die nicht gefährlichen Abfälle, sind ebenfalls durch den AN zu erstellen. Alle Kosten sind in die entsprechenden LV-Positionen einzurechnen.

Abfallerzeuger ist die:

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Promenadenstraße 3
09111 Chemnitz
Erzeugernummer **S12E01193**

10 Arbeitsschutz

Für die Dauer des Rückbaus ist ein Sanitärbereich für das Personal des AN sowie die Vertreter des AG zu stellen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Anlage von allen auf der Baustelle Tätigen genutzt wird. Eine Mitbenutzung durch den AG bzw. Behördenvertreter ist einzukalkulieren.

Arbeiten in Bereichen z.B. mit Asbest und / oder alter Mineralwolle bergen ein zusätzliches Gefährdungspotential für die Beschäftigten. Auf der Baustelle sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Nachbarschaft zu treffen.

Für die Arbeiten mit Asbest sind die Regelungen der TRGS 519 zwingend einzuhalten. Für Arbeiten mit alter Mineralwolle sind die Richtlinien der TRGS 521 einzuhalten. Die Arbeiten mit teerstämmigen Materialien sind gemäß TRGS 524/551 auszuführen. Der in Anlage 6 beigefügte A+S-Plan ist zu beachten und die entsprechenden Vorgaben sind einzuplanen. Alle arbeitssicherheitsrelevanten Vorschriften und Richtlinien sind im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Nachweise für die erforderlichen arbeitsmedizinischen Untersuchungen der eingesetzten Mitarbeiter sind ständig auf der Baustelle vorzuhalten und dem AG vor Beginn der Schadstoffsanierung unaufgefordert vorzulegen.

11 Zusätzliche Hinweise zur Ausführung der Arbeiten

11.1 Allgemein

Jede in den Positionen des Leistungsverzeichnisses beschriebene Leistung versteht sich komplett, d.h. einschließlich aller zur fachgerechten Ausführung der Leistung erforderlichen Nebenleistungen, wie die benötigten Geräte und Materialien sowie sonstigen Aufwendungen (z.B. persönlicher Arbeitsschutz), falls in der Leistungsbeschreibung und in den Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich anders beschrieben. Sämtliche Kosten sind in die Preise der betreffenden Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abfuhr der zu verwertenden und zu beseitigenden Materialien ist mit Beendigung der Abbrucharbeiten abzuschließen.

Über den erforderlichen Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen hat der AN zu entscheiden. Unbedingt erforderlich ist aber, dass für die beschriebene Vorgehensweise und Zeitschiene ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen, damit die Bauleistung in der vorgesehenen Zeit erbracht werden kann.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Staubemissionen sind in die Einheitspreise einzurechnen, sofern keine besonderen Leistungspositionen aufgeführt sind.

Verschmutzungen von Straßen und Wegen, die der AN verursacht hat, sind unverzüglich zu beseitigen.

Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass Zufahrtsmöglichkeiten für Entsorgungsfahrzeuge und Unfalleinsatzfahrzeuge im Notfall jederzeit frei zugänglich sind.

Die Leistungen sind vom AN nach dem derzeitigen Stand der Technik unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen, anerkannten Regelwerken und Empfehlungen sachverständiger Fachverbände (z.B.: DIN, DEV, DVGW, LAGA, TBG, TRGS, GUVNBG/ZH) in der derzeit aktuellen Fassung auszuführen.

Es gelten insbesondere die nachfolgenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen:

- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG)
- BImSchG, BImSchV, LärmVO mit den zugehörigen Verwaltungsvorschriften und Emissionsrichtwerten
- EBV
- KrWG
- AbfRestÜberwV
- GewAbfV
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften
- einschlägige Vorschriften zum Schutze von Personen im und am Bau
- allgemein anerkannte Regeln der Baukunst.

Die entstehenden Kosten für die Leistungen, die zur Einhaltung der o.g. Gesetze, Vorschriften und Verordnungen erforderlich sind, sind in die Einheits- und Pauschalpreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

11.2 Verantwortlicher des Auftragnehmers, Nachweisführung

Der AN hat dem AG vor Beginn der Arbeiten den verantwortlichen Bauleiter (gem. § 53 SächsBO) namentlich zu benennen. Der Bauleiter bzw. sein Stellvertreter ist für den gesamten Zeitraum der Beauftragung der unmittelbare Ansprechpartner für den AG.

Die Nachweisführung der Entsorgung erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetzes und der Nachweisverordnung. Hierzu ist durch den AN ein Nachweisbuch zu führen, welches zusammen mit dem Bautagebuch auf der Baustelle aufzubewahren ist.

Die Entsorgungsnachweise werden durch den AN beantragt. Die Abzeichnung der Begleitscheine erfolgt durch die fachtechnische Begleitung im Namen des Abfallerzeugers. In das Nachweisbuch sind durch den AN laufend alle Übernahme-, Begleit- und Wiegescheine und /

oder Lieferscheine, geordnet nach Abfallarten, abzulegen. Das Nachweisbuch wird durch den Auftraggeber regelmäßig kontrolliert.

Durch den AN ist ein Bautagebuch zu führen, in das die durchgeführten Leistungen in Form von Tagesberichten und Stundennachweisen sowie das Wetter (insbesondere Windrichtung, Außentemperatur, Niederschlag) einzutragen sind.

Das Nachweisbuch und das Bautagebuch sind dem AG täglich vorzulegen.

11.3 Pflichten des Unternehmers

Der AN hat die geplanten Bauarbeiten unverzüglich nach Auftragsvergabe der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Abteilung 5 Arbeitsschutz und Marktüberwachung der Landesdirektion Sachsen schriftlich anzuzeigen. Es ist ein Arbeitsplan Asbest zu erstellen und bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Der AN hat eine Betriebsanweisung, in der die Verhaltensregeln der Beschäftigten auf der Baustelle verbindlich festgeschrieben sind, zu erstellen. Der AN hat die Versicherten, auch die der Subunternehmer, über die bei ihren Arbeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung anhand der Inhalte der Betriebsanweisung zu unterweisen. Diese Unterweisung hat unverzüglich vor Beginn der Arbeiten zu erfolgen. Die Belehrung ist durch die Belehrten per Unterschrift zu dokumentieren.

Alle v.g. Leistungen sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

11.4 Zusätzliche Angaben zur Verkehrssicherung

Der AN hat sämtliche für die Ausführung erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen / Genehmigungen eigenverantwortlich einzuholen, zu beantragen und umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Beschilderungen, Absperrungen, Umleitungen sowie die von Beginn an erforderlich Sperrung von Parkplätzen und einer Straßenseite der Seitenstraße. Die Abstimmung mit dem AG und Behörden erfolgt durch den AN.

Für die Dauer der Bauarbeiten sind die benutzten Wege jederzeit in verkehrssicherem Zustand zu halten. Entstandene Schäden am Straßenaufbau sowie dazugehörigen Anlagen sind durch den AN auf eigene Kosten zu beseitigen. In Bereichen mit denkmalgeschütztem Pflaster ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen.

Rückwärtsfahrende LKW muss ein Einweiser begleiten.

11.5 Weitere zeitliche Vorgaben

Die Koordination der ggf. durchzuführenden Analytikleistungen obliegt dem AN. Wartezeiten für die Analytik etc. gelten nicht als Stillstandszeiten und sind entsprechend Sache des AN. Der AN hat zu beachten, dass er im Winter baut. Er hat entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Witterungsbedingte Behinderungen führen nicht zu Verlängerungen der Ausfüh-

rungsfristen. Die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeitszeiten an Werktagen sind einzuhalten.

11.6 Schlechtwetter

Sollten in Schlechtwetterperioden trotz entsprechender Vorkehrungen Stillstandzeiten eintreten, so hat der Auftragnehmer keinerlei Ansprüche auf Abgeltung der Stillstandzeiten.

11.7 Beweissicherung

Vor Beginn der Maßnahme wird durch den AN in Zusammenarbeit mit der örtlichen Bauüberwachung eine fotografische Beweissicherung erstellt. Diese stellt den Zustand des näheren Umfeldes, der bestehenden Gebäude sowie der Zufahrtswege/Straßeneinfahrten dar.

11.8 Aufmaßverfahren

Alle Entsorgungsleistungen werden über Wiegenoten einer geeichten Waage (im Original) und ggf. über zugehörige Begleitscheine abgerechnet.

Eine öffentliche Waage in der näheren Umgebung zur Baustelle kann vom Auftraggeber zurzeit nicht benannt werden. Der Bieter hat mit seinem Angebot den Ort und den Ansprechpartner (Telefon) der von ihm genutzten Waage zu benennen.

Für alle Positionen mit Vordersatz sind durch den AN aussagekräftige Aufmaßblätter zu fertigen und durch die örtliche Bauüberwachung abzeichnen zu lassen. Alle Unterlagen zum Nachweis abzurechnender Massen (Dokumentation, Stundenleistung, Aufmaße, Wiegenoten, Begleitscheine) sind durch den AN beizubringen.

11.9 Genehmigungen, Erlaubnisse, Nachweise

Alle für die Ausführung und lückenlose Dokumentation der geforderten Leistungen notwendigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Nachweise, Ausführungsunterlagen inkl. Zeichnungen und Berechnungen sind durch den AN zu beantragen, zu beschaffen und dem AG vor Beginn der Ausführung zu übergeben. Diese Leistungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Für die Maßnahme ist insbesondere die halbseitige Straßensperrung der Seitenstraße sowie die Beantragung zur Nutzung eines Hydranten für den Bauwasseranschluss erforderlich.

12 Hinweise zur Angebotsabgabe

12.1 Allgemein

Bedenken zum Inhalt der Leistungsbeschreibung, des Leistungsverzeichnisses, der mitgelieferten Unterlagen und zu den dargestellten Leistungsumfängen sind vor Angebotsabgabe

geltend zu machen. Im Falle der Beauftragung ist die Umsetzung der einzelnen Leistungsphasen mit dem AG sowie der fachtechnischen Begleitung abzustimmen.

Das beiliegende Leistungsverzeichnis (s. Anlage 8) ist zu verpreisen.

Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt auf Nachweis. Die Zahlung der Rechnungen wird nach Abnahme der Leistung durch den AG fällig.

In dem Preisangebot ist die Lieferung sämtlicher Unterlagen zur Ausführungsdokumentation in 3-facher Ausfertigung jeweils in Papierform und auf Datenträger enthalten.

12.2 Ansprechpartner

Für das konkrete Objekt betreffende Rückfragen steht der Bauherr zur Verfügung:

Auftraggeber

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA)
Anstalt des öffentlichen Rechts
Herr Tschirner
Promenadenstraße 3
09111 Chemnitz
Tel: 0172/3496822
E-Mail: jens.tschirner@bundesimmobilien.de

12.3 Nebenangebote

Die Abgabe von Nebenangeboten ist zugelassen. Bezüglich der Abfassung von Nebenangeboten verweisen wir auf die Ausschreibungsbedingungen sowie die genannten technischen Normen und Vorschriften und die Regelungen des Vergabehandbuches des Bundes. Der Änderungsvorschlag / das Nebenangebot muss den vom Auftraggeber vorgesehenen Planungs- und Genehmigungsvorgaben entsprechen.

Insbesondere haben Nebenangebote folgende Mindestbedingungen zu erfüllen:

- Nebenangebote müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein,
- die vorgeschlagenen Leistungen müssen hinreichend erprobt sein und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen,
- sie müssen mit einer klaren, übersichtlichen und erschöpfenden Beschreibung versehen werden,
- es muss eindeutig erkennbar sein, welche Positionen des Hauptangebotes entfallen sollen,
- die Positionen des Nebenangebotes sind aufzuschlüsseln und mit Vordersätzen zu versehen,

- es muss eindeutig beschrieben werden, ob und welche Auswirkungen auf Termine, Fristen, Zahlungsmodalitäten dadurch entstehen.

12.4 Ortbesichtigung

Eine Besichtigung der Freiflächen und der Gebäude kann in Abstimmung mit dem AG erfolgen und ist erwünscht.

12.5 Ausführungszeitraum

Die Leistung soll von Februar 2027 bis Juni 2027 erfolgen. Mit der Leistungserbringung ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen. Für den Rückbau sind ca. 20 Wochen angesetzt. Entsprechend müssen ausreichende Kapazitäten an Personal und Geräten vorhanden sein.

Der Abrechnungszeitraum für die Positionen der Baustelleneinrichtung, Arbeitsschutzeinrichtung und Maschinen beginnt, sobald diese in dem hier beschriebenen Umfang einsatzbereit zur Verfügung stehen. Die Abrechnung erfolgt für den tatsächlich genutzten Zeitraum.

Anlagen

1. **Bestandspläne**
2. **Baustelleneinrichtungsplan**
3. **Schadstoffkataster**
4. **Kampfmittelgutachten**
5. **Baumkataster**
6. **A+S-Plan**
7. **Entsorgungskonzept**
8. **Leistungsverzeichnis**

1. Bestandspläne

2. Baustelleneinrichtungsplan

3. Schadstoffkataster

4. Kampfmittelgutachten

5. Baumkataster

6. A+S-Plan

7. Entsorgungskonzept

8. Leistungsverzeichnis